

Das Landratsamt Main-Spessart informiert über

den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe /von Erdwärmesonden

Für den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. von Erdwärmesonden (wenn sie in das Grundwasser hineinreichen) ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Nach **Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG)** ist für das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion erforderlich. Gleiches gilt für das Einbringen von Stoffen (Erdwärmesonden u.a.) für thermische Nutzungen in das oberflächennahe Grundwasser.

Für das hierfür erforderliche wasserrechtliche Verfahren nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG ist dem Antrag ein Gutachten eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) beizufügen.

Werden bei den Bohrungen gespannte Grundwasserverhältnisse erschlossen, ist für den Betrieb der Anlage eine wasserrechtliche Erlaubnis nach **Art. 15 BayWG** (beschränkte Erlaubnis) erforderlich.

In beiden Fällen ist jeweils der nachfolgende Vordruck auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen (jeweils in dreifacher Ausfertigung) dem Landratsamt Main-Spessart, Untere Wasserbehörde, vorzulegen. Der wasserrechtliche Antrag ersetzt hierbei jeweils die Bohranzeige nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG.

Bei der Errichtung der Wärmepumpenanlage wird eine Bauabnahme (baubegleitend) durch einen PSW gefordert. Hierbei ist zu beachten, dass der PSW, der die Bauabnahme bescheinigt, nicht an der Planung der Anlage mitgewirkt haben darf.

Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft finden sie unter dem Link des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

Weitere Informationen sowie eine Checkliste für Qualitätssicherung bei der Erstellung von Erdwärmesonden finden Sie in dem Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern (Herausgeber: Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V., Charlottenstr. 24, 10117 Berlin in Zusammenarbeit u.a. mit dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayer. Landesamt für Umwelt). Dort sowie als Anhang zu diesem Merkblatt finden Sie die zu verwendenden Vordrucke.

Ansprechpartner im Landratsamt -

Untere Wasserrechtsbehörde -

Tel.: 09353 793-1274

E-Mail: Wasserrecht@Lramsp.de

Internet: www.main-spessart.de

Anlage 4 Antrag auf Erlaubnis 1/5

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Hinweise:

- Für das wasserrechtliche Verfahren nach Art. 15 BayWG i.V.m. **Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz BayWG** ist dem Antrag ein Gutachten eines PSW beizufügen. Der wasserrechtliche Antrag ersetzt die Bohranzeige gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG. Mit den Bohrarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde oder drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Kreisverwaltungsbehörde vergangen sind.
- Ist ein wasserrechtliches Verfahren nach Art. 15 BayWG erforderlich, ersetzt der wasserrechtliche Antrag die Bohranzeige gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG. Mit den Bohrarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Ort, den

An die Kreisverwaltungsbehörde

Absender

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Der Antrag soll auch als bergrechtliche Anzeige nach § 127 BBergG (für Erdwärmesonden mit Bohrtiefen über 100 m) gelten

Bauherr

Bohrunternehmer

.....
Name, Vorname

.....
Unternehmen

.....
Straße

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon, Telefax

.....
Telefon, Telefax

.....
E-mail

.....
E-mail

.....
Verantwortlicher Bauleiter/Verantwortliche Person nach § 58 f. BBergG

.....
Tel.:

Sonstige Angaben zur Erreichbarkeit (auch auf der Baustelle)

Anlage 4 Antrag auf Erlaubnis 2/5

Lage und Anschrift der Baustelle

Landkreis: Gemeinde:

Straße, Haus-Nr.:

Ortsteil/Gemarkung:

Flurstück-Nr.:

Rechtswert: Hochwert:

Geländehöhe Bohransatzpunkt [m ü. NHN]:

Übersichtslageplan und Flurkarte liegen bei: ja nein, weil

Angaben zu der/den Bohrung/en

Bohrverfahren:

Spülungszusätze (bei Spülbohrverfahren):

bzw. Schmiermittel (bei Imlochhammer-Bohrung):

Besonderheiten oder Sonstiges
(Sprengungen, sonstige Arbeiten im Bohrloch etc.):

Anzahl der Sondenbohrungen:

Geplante Teufe:

(Hinweis: Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Erdwärmesonde/n ist so zu wählen, dass nur **ein Grundwasserstockwerk mit freiem Grundwasserspiegel erschlossen wird**. Wird wider Erwarten das zweite Grundwasserstockwerk angebohrt, so ist **unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu informieren** und die weitere Verfahrensweise mit dieser Behörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen!)

Das ausführende Unternehmen ist im Besitz eines Zertifikats nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder einer vergleichbaren Qualifikation (Nachweis in der Anlage):

ja

nein

(Bauleitung durch ein Fachbüro für Hydrogeologie erforderlich)

Hydrogeologische Prognose – Voraussichtliches Bohrprofil mit Lage des Grundwasserspiegels und kurzer Erläuterung sowie der Ausbauvorschlag liegen bei:

ja

nein

(Hinweis: Die hydrogeologische Prognose ist von einem Fachbüro bzw. von einer fachkundigen Person, z. B. aus einem DVGW 120 zertifizierten Unternehmen, zu erstellen. In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten beizufügen, z. B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes bzw. des Bayer. Landesamtes für Umwelt.)

Fachgutachten eines Fachbüros für Hydrogeologie liegt bei:

ja

nein

(Erstellung und Vorlage ist **nur** bei unbekanntem hydrogeologischen Verhältnissen bzw. in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten gem. Abschnitt 4.1. des Leitfadens Erdwärmesonden in Bayern erforderlich.)

Anlage 4 Antrag auf Erlaubnis 3/5

Fachbüro

Hydrogeol. Büro/Ing.-Büro:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon, Telefax:

E-mail:

Geplanter Bohrlochenddurchmesser:

min. 170 mm bei Sondenrohr-Ø 32 mm; (Sondenbündel-Ø mit Zentrierung/Abstandshaltern = 110 mm)*

min. 150 mm bei Sondenrohr-Ø 32 mm; (Sondenbündel-Ø ohne Zentrierung/Abstandshaltern = 90 mm)*

min. mm bei Sondenrohr-Ø mm; (Koaxial-/Einzelsonde oder Sondenbündel-Ø = mm)*

(*Hinweis: Ein Ringraum von min. 30 mm ist stets zu gewährleisten, bei Doppel-U-Sonden ergibt sich ein Bohrlochenddurchmesser von min. 150 mm.)

Geplanter Bohrbeginn (Datum): Geplantes Bohrende (Datum):

(Hinweis: Die Kreisverwaltungsbehörde/das WWA bzw. Bergamt ist vom genauen Zeitpunkt des Bohrbeginns mind. 1 Woche vorab zu informieren.)

Lage im Wasserschutzgebiet:

keine*

vorhanden* (Angaben zu Art und Lage):

(*Hinweis: Datenquellen sind z. B.: Kreisverwaltungsbehörde, Befragung der Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt, Bayer. Landesamt für Umwelt)

Bekannte umliegende Grundwassernutzungen:

(Hinweis: Nur im Falle einer Genehmigung nach Art. 15 BayWG auszufüllen, vgl. Kapitel 3.3.1 Fall 2 und 3.3.2)

keine bekannt*

vorhanden* (Angaben zu Art und Lage):

Untergrundkontaminationen/Altlasten/Altlastenverdachtsflächen/Grundwasserverunreinigungen:

keine vorhanden*

vorhanden* (Angaben zu Art und Lage):

Altlastenfläche im Altlastenkataster eingetragen?

ja

nein

(*Hinweis: Der Grundstückseigentümer erhält bei der Kreisverwaltungsbehörde Auskünfte.)

Anlage 4 Antrag auf Erlaubnis 4/5

Angaben zu Sondenauslegung, -ausbau und -betrieb

Sondenart:
(U-Sonde, Doppel-U-Sonde etc.)

Rohrmaterial/-durchmesser und Wandstärke: \varnothing = mm, Wandstärke = mm
(Rohrmaterial z. B. PE-HD 100, PE-RC 100 oder PE-X 100)

Durchmesser des Sondenbündels \varnothing = mm Abstandshalter ja nein
Zentriereinrichtung ja nein

Wärmeträgermedium/Produktbezeichnung: WGK:
(Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt; das Wärmeträgermedium – meist ein Glykolegemisch, auch als Sole bezeichnet – darf einschließlich der Korrosionsinhibitoren max. in der Wassergefährdungsklasse (WGK) I eingestuft sein.)

Jahresbetriebsstundenzahl: h
mittlere Wärmeleitfähigkeit über die Sondenlänge: W/(m · K)

Der Planung zugrunde liegende
Wärmeentzugsleistung in Watt pro Meter Sondenlänge: W/m

min. Temperatur im Dauerbetrieb: °C und bei Spitzenlast: °C
(des Wärmeträgermediums beim Eintritt in die Sonde)

Vorgesehene Abdichtung – Verpressmaterial

(Verpressung der Erdwärmesonde von unten nach oben im Kontraktorverfahren)

Fertigmischung Bentonit-Zement-Gemisch
Produktname Rezeptur: Bentonit kg
CEM III/B kg
Wasser l

Nachweis des Widerstandes gegenüber Frost-Tauwechselbelastungen:

ist als Anlage beigefügt: ja nein
(erforderlich bei min. Spitzenlasttemperaturen < 0 °C)

Unbedenklichkeitsbescheinigung (wasserhygienisch) ist als Anlage beigefügt: ja nein

berechnetes Volumen der erforderlichen Verpresssuspension je Sonde:,, m³

Dichte der Verpresssuspension: kg/l

Angaben zum Betriebszweck

Heizung Kühlung Warmwasserbereitung

Ist die Einspeisung aus Solaranlagen in die Erdwärmesondenanlage vorgesehen? ja nein

Angaben zur Wärmepumpe

Fabrikat und Typ: Leistungszahl*: bei (bei z. B. B0/W35
B0 = Soleeintrittstemp. 0 °C, W35 = Heizwasseraustrittstemp. +35 °C)

Heizleistung: kW Jahresarbeitszahl (JAZ)*: ggf. Kühlleistung: kW

Automat. Drucküberwachung im Solekreislauf vorhanden? ja nein

Kältemittel in der Wärmepumpe: WGK:

(*Hinweis: Jahresarbeitszahl der Anlage entspricht nicht der Leistungszahl der Wärmepumpe (auch COP genannt)
Leistungszahl = Verhältnis von abgegebener Wärmeleistung zur aufgenommenen Antriebsleistung zu einem bestimmten Betriebspunkt)

Anlage 4 Antrag auf Erlaubnis 5/5

Erklärung:

Von den im Antrag angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen darf nicht abgewichen werden. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers dauerhaft zu vermeiden. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten ist der „Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“, die VDI Richtlinie 4640 „Thermische Nutzung des Untergrundes“, Blatt 1 und Blatt 2.

Bei Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der angegebenen hydrogeologischen Prognose und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes ist die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Alle Nutzungsänderungen der Erdwärmesonde/n (z. B. Erhöhung der Heizleistung, Nutzung zu Kühlzwecken oder Austausch der Wärmepumpe bzw. des Kältemittels) werden der Kreisverwaltungsbehörde vorab unaufgefordert angezeigt. Dies gilt auch für die Stilllegung der Erdwärmesonde. Nach Stilllegung ist die Sole bzw. Wärmeträgerflüssigkeit restlos auszuspülen und ordnungsgemäß zu entsorgen; alle Sondenrohre sind dicht und permanent zu verpressen.

Die Fertigstellung der Sonden teilt der Antragsteller der Kreisverwaltungsbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten mit. Das Bohrunternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten der Kreisverwaltungsbehörde/dem Wasserwirtschaftsamt die Dokumentation (vgl. Kap. 6 des LfU-Merkblattes 3.7/2 in Anlage 1) zweifach ohne weitere Aufforderung bzw. im Rahmen der Bauabnahme zu liefern.

Der Bauherr stellt sicher, dass dem Bohrunternehmer die Inhalts- und Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Bescheides bekannt sind.

Dem Bauherrn ist bekannt, dass er als Eigentümer für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Erdwärmesonde/n hervorgerufen werden, haftet. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Für Gewässerverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und sonstige Umweltschäden durch Bau und Betrieb haften die nach den gesetzlichen Vorschriften Verantwortlichen (vgl. Art. 55 BayWG, § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz). Diese sind insbesondere die Verursacher und deren Gesamtrechtsnachfolger sowie die Grundstückseigentümer* und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke.

Dies ist den Unterzeichnenden bekannt.

Bauherr

Bohrunternehmer

Fachbüro/Bauleitung (ggf.)

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

.....
Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

* Hinweis für den Bauherrn:

Dem Bauherrn wird empfohlen zu prüfen, ob seitens der ausführenden Fachfirma und des Planers ausreichender Versicherungsschutz besteht. Zudem sollte der Bauherr prüfen, ob Schäden, die durch Bau und Betrieb entstehen könnten, durch seine privaten Versicherungen abgedeckt sind (zum empfohlenen Versicherungsschutz s. Seite 5 des Leitfadens).

Anlagen:

- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Flurkarte M = 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte sowie skizziertem Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Bohrprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (einschl. Datenquelle)
- Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonden mit Maß- und Materialangaben
- Hydrogeologische Prognose bzw. hydrogeologisches Fachgutachten (falls erforderlich)
- Zertifikat nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder gleichwertig
- Sicherheitsdatenblatt des Wärmeträgermediums bei WGK I Stoffen
- Nachweis des Widerstandes gegenüber Frost-Tauwechselbelastungen (bei minimalen Spitzenlasttemperaturen von < 0 °C)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Verpressmaterials

Information zum Datenschutz nach Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Wasserrecht

- 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**
Bearbeitung von Genehmigungsanträgen nach Wasserrecht
- 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Poststelle@Lramsp.de
- 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**
Landratsamt Main-Spessart -Datenschutzbeauftragter-
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@Lramsp.de
Telefon: 09353/793-1114
- 4. Zweck der Verarbeitung**
Ihre Daten werden erhoben zur Durchführung von Verfahren zur Gewässerbenutzung, zur Errichtung von Anlagen im Bereich eines Gewässers, zum Gewässerausbau unter Berücksichtigung umweltrechtlicher Belange.
- 5. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 8, 10, 51, 58, 59, 68, 78 a WHG, Art. 15, 20, 70 BayWG verarbeitet.
- 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
 - Fachbehörden innerhalb des Landratsamtes Main-Spessart
 - Gebietskörperschaften
 - andere Behörden und Fachbehörden
 - Fachverbände
 - Dritte außerhalb der öffentlichen StellenDie Aufzählung ist nicht abschließend. In Einzelfällen können weitere Empfänger hinzukommen. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Main-Spessart.
- 7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**
Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.
- 8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Main-Spessart so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug und Überwachung) erforderlich ist.
- 9. Betroffenenrechte**
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Postfach 221219, 80502 München, Tel.: 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
- 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**
Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 88 WHG. Das Landratsamt Main-Spessart benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Er ist dann abzulehnen.
- 11. Daten, die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden**
Im Zuge des Vollzugs der Wassergesetze können wir außerdem Daten von anderen Stellen erheben:
 - Fachstellen innerhalb des Landratsamtes Main-Spessart
 - Gebietskörperschaften
 - andere Behörden und Fachbehörden
 - Dritte außerhalb der öffentlichen StellenDie Aufzählung ist nicht abschließend. In Einzelfällen können weitere Stellen, bei denen Daten von Ihnen erhoben werden, hinzukommen. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Main-Spessart.